

Satzung
der
Stiftung Saarländischer Kulturbesitz

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz vom 24. April 2013 (Amtsbl. S. 108), nachfolgend Stiftungsgesetz, gibt sich die Stiftung folgende Satzung:

§ 1 Stiftungszweck, Aufgaben

- (1) Die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz, nachfolgend Stiftung, hat den gesetzlichen Zweck, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung zu fördern, indem sie insbesondere die ihr übertragenen Kunst- und Kulturgüter bewahrt und pflegt sowie der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar macht.
- (2) Die Stiftung führt zur Verwirklichung dieses Stiftungszwecks inhaltlich und verwaltungstechnisch folgende Museen:
1. Saarlandmuseum (Moderne Galerie und Alte Sammlung)
 2. Museum für Vor- und Frühgeschichte, Römische Villa Nennig
 3. Deutsches Zeitungsmuseum.
- Sie bewahrt, pflegt und ergänzt die ihr übertragenen Sammlungen.
- (3) Die Stiftung entwickelt ihre Sammlungen nach wissenschaftlichen und künstlerischen Kriterien kontinuierlich weiter. Ihre wissenschaftliche und museumspädagogische Arbeit dokumentiert die Stiftung in Publikationen. Mit Hilfe einer zeitgemäßen Kunstvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit erschließt sie die Inhalte ihrer Sammlungen und Sonderausstellungen für die Öffentlichkeit. Ihre Museen, Archive und Bibliotheken bilden die Basis sowohl für die eigene Forschung als auch für die Forschungen Dritter zu den betreffenden Themen. In Verfolgung ihrer musealen und wissenschaftlichen Arbeit kooperiert die Stiftung mit anderen Institutionen, Museen und Hochschulen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist verpflichtet, die Gemeinnützigkeit regelmäßig in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu überprüfen und sicherzustellen.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Saarland als Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen im Rahmen des § 4 Stiftungsgesetz zu erhalten. Restitutionsen im Sinne der „Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 sind möglich.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist zu inventarisieren. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium jährlich über die Aktualisierung der Inventarliste.
- (3) Zur Stärkung des Stiftungsvermögens und zur Kofinanzierung einzelner Vorhaben bemüht sich die Stiftung um weitere Zustiftungen und Zuwendungen. Zu diesem Zweck tritt der Vorstand insbesondere an potentielle Sponsorinnen und Sponsoren sowie Stifterinnen und Stifter heran und bemüht sich um Projektförderungen durch Dritte.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bundesland Saarland, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck nach § 1 Abs. 1 nahe kommen.
- (5) Die Stiftung veröffentlicht über ihre Tätigkeit einen Jahresbericht, den der Vorstand vorlegt. Die Veröffentlichung soll zu Beginn des dritten Quartals des Folgejahres sichergestellt werden und kann auch ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen.
- (6) Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung sowie die Satzung zum Wirtschaftsplan (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Stiftungsgesetz) sind im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen. Der Wirtschaftsplan kann in den Räumlichkeiten der Stiftung eingesehen werden.

§ 4 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium nimmt die ihm durch § 8 Stiftungsgesetz übertragenen Aufgaben und eingeräumten Befugnisse wahr.
- (2) Das Kuratorium wird von der Kuratorin/dem Kurator nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sowie des Ministeriums für Bildung und Kultur können im Einvernehmen mit der Kuratorin/dem Kurator an den Sitzungen teilnehmen, sofern das Kuratorium nicht widerspricht.
Mit der Zustimmung des Kuratoriums kann die Kuratorin/der Kurator Sachverständige zu Sitzungen des Kuratoriums hinzuziehen. Die Sachverständigen sind von der Kuratorin/dem Kurator zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Vorstand erstellt zu den Sitzungen nach Absprache mit der Kuratorin/dem Kurator die vorbereitenden Unterlagen (Einladung, Tagesordnung sowie schriftliche Vorlagen).
Die Mitglieder des Kuratoriums sind schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden; bei verspäteter Übersendung beschließt das Kuratorium auf Antrag eines Mitglieds über eine Vertagung der Beschlussfassung. Die Vorlagen sollen Beschlussvorschläge enthalten.
In Eilfällen kann die Einladung auch mündlich oder telefonisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort übermittelt und die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kuratorin/der Kurator nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Das Kuratorium kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, sowie EDV-gestützter Abstimmung (schriftlicher Beschluss) fassen
 1. bei besonderer Eilbedürftigkeit auf Anordnung der Kuratorin/des Kurators
 2. auf Beschluss des Kuratoriums in einer vorangegangenen Sitzung oder
 3. im Einzelfall, sofern nicht mehr als zwei Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren widersprechen.

Das Ergebnis eines schriftlichen Beschlusses ist den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Beschlüsse sind der nächsten regulären Sitzungsniederschrift beizufügen.

- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von einer Woche erneut geladen werden; in dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

- (7) Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Kuratorin/des Kurators.

In den Fällen des Abs. 5 kommt der Beschluss zustande, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß über die Abstimmung informiert wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder an der Stimmabgabe teilnimmt.

- (8) Die Kuratorin/der Kurator führt die Beschlüsse des Kuratoriums bezüglich der Vertragsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands aus; insoweit vertritt sie/er die Stiftung.
- (9) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein von der Kuratorin/dem Kurator zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. In diesem sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse wiederzugeben. Der Vorstand soll der Kuratorin/dem Kurator binnen zwei Wochen das Protokoll der Sitzung zuleiten. Nach Unterzeichnung durch die Kuratorin/den Kurator ist das Protokoll vom Vorstand an die Kuratoriumsmitglieder, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirats sowie an die nach § 7 Abs. 3 Stiftungsgesetz genannten Ministerien zu übermitteln. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

§ 5 Mitwirkungsverbot der Kuratoriumsmitglieder

- (1) Mitglieder des Kuratoriums dürfen an Sitzungen des Kuratoriums weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der zu treffende Beschluss
1. ihnen selbst,
 2. einer oder einem ihrer Angehörigen,
 3. einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
- einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Mitglied des Kuratoriums
1. Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,
 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann
 4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Ob ein Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall das Kuratorium. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (4) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Nr. 1 sind:
1. die/der Verlobte,
 2. die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen/eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen/Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen/eingetragenen Lebenspartner,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Abs. 1 und 2 gefasst wurde, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Kuratorin/der Kurator dem Beschluss widersprochen oder die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder entscheiden in allen Angelegenheiten, soweit das Kuratorium nicht zuständig ist. Der Vorstand trägt in geeigneter Weise dafür Sorge, dass das Kuratorium seinen Aufgaben nachkommen kann. Er bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt sie aus.
- (2) Der Vorstand erörtert den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses mit dem Ministerium für Finanzen und Europa, mit dem Zuwendungsgeber und der Rechtsaufsicht.
- (3) Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Stiftung ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands, die der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere
 1. die mit der Verwaltung der Stiftung und der Führung ihrer Museen verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte,
 2. die mit der Durchführung und Abwicklung von Aufträgen verbundenen Rechtsgeschäfte.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, insbesondere laufend wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter teilweise oder vollständig übertragen. Die Übertragung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Abweichungen von mehr als 10% der aggregierten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb des Wirtschaftsplans bedürfen der Kenntnisnahme des Kuratoriums. Eventuelle Kostenerhöhungen müssen gegenfinanziert sein.

Für die nachfolgenden Geschäfte bedarf der Vorstand stets, auch im Rahmen des Wirtschaftsplans, der Zustimmung des Kuratoriums

1. alle Geschäfte, die zu einer Ausgabe von mehr als 100.000,00 Euro verpflichten, es sei denn, das Kuratorium hat eine besondere Ermächtigung erteilt;
2. der Abschluss von Darlehensverträgen und die Übernahme von Bürgschaften;
3. die Annahme von Erbschaften oder Schenkungen, sofern sie mit erheblichen Folgekosten verbunden sind;
4. der Abschluss von Verträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren oder einer Miete oder Pacht, wenn diese die Summe von 50.000,00 Euro pro Jahr überschreiten oder wenn von den ortsüblichen Miet- oder Pachtbedingungen abgewichen werden soll;
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung;
6. der Abschluss von Vergleichen, von Abfindungsvereinbarungen und der Erlass von Forderungen, soweit diese einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten;

7. der Abschluss von Arbeitsverträgen entsprechend der Entgeltgruppe 14 TV-L und höher;
8. alle sonstigen Geschäfte, für die sich das Kuratorium die Beschlussfassung vorbehält.

(7) Der Vorstand ist nach Information der Kuratorin /des Kurators, im Verhinderungsfalle mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, berechtigt, Geschäfte und Rechtshandlungen, die durch das Kuratorium beschlossen werden müssen, ohne Zustimmung des Kuratoriums vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder die Belange der Stiftung ein sofortiges Handeln erfordern. Das Kuratorium ist im Nachgang unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Mitwirkungsverbot der Vorstandsmitglieder

- (1) Für das Verbot der Mitwirkung eines Mitglieds des Vorstands wegen Interessenwiderstreites gilt § 5 entsprechend. An die Stelle des betroffenen Vorstandsmitglieds tritt die Kuratorin/der Kurator.
- (2) Im Falle eines Interessenwiderstreites informiert das betroffene Vorstandsmitglied unverzüglich das jeweils andere Mitglied auch darüber, zu welchem Gegenstand ein Interessenwiderstreit vorliegt. Der Vorstand entscheidet daraufhin gemeinsam, wie dieser dem Kuratorium unverzüglich offengelegt wird.

§ 8 Beirat der Stiftung

- (1) Der Beirat der Stiftung berät und unterstützt das Kuratorium und den Vorstand bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er unterbreitet hierzu Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (4) Die Kuratorin/der Kurator ist berechtigt, jederzeit an Beiratssitzungen teilzunehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese soll vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Beirats, dem Vorstand und dem Kuratorium spätestens bis zur nächsten Sitzung des Beirats übermittelt werden.
- (6) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirats und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stiftung wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Sitzungsgeld entsteht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur im Rahmen dieser Satzung.
- (7) Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandats auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro je teilgenommener Sitzung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten. Mitglieder, die aufgrund einer hauptberuflichen Stellung im öffentlichen Dienst Mitglieder des Beirats sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Auf Antrag sind den Beiratsmitgliedern die entstandenen Reisekosten im Rahmen des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) zu erstatten. Die vom Kuratorium erlassene Reisekosten- und Spesenordnung findet auf Mitglieder des Beirats entsprechende Anwendung.

§ 9 Beratungsgremien

Für einzelne Einrichtungen der Stiftung können gesonderte Beratungsgremien gebildet werden. Hierüber entscheidet das Kuratorium.

Im Einzelfall kann eine entsprechende Anwendung der Regelungen des § 8 Abs. 7 vereinbart werden.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium kann Ausschüsse einrichten.
- (2) Die entstandenen Reisekosten sowie die notwendigen Auslagen werden den Mitgliedern auf Antrag nach dem SRKG erstattet.
- (3) Im Einzelfall kann den Ausschussmitgliedern auf Beschluss des Kuratoriums eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Für Mitglieder der Organe bzw. Gremien der Stiftung oder im öffentlichen Dienst beschäftigte Ausschussmitglieder ist die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstands, des Kuratoriums, des Beirats und die Mitglieder der nach den § 9 und § 10 gebildeten Beratungsgremien und Ausschüsse sind während ihrer Amtszeit und nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Stiftung verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift


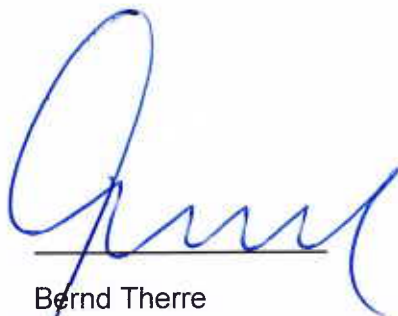

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Das Datum der Beschlussfassung des Kuratoriums sowie das Datum der Zustimmung der Landesregierung sind mit zu veröffentlichen.
- (2) Die Regelung des § 3 Abs. 5 ist spätestens für das Jahr 2018 anzuwenden.

Das Kuratorium der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz hat dieser Satzung am 15. Dezember 2015 zugestimmt.

Die Regierung des Saarlandes hat der Satzung am 17. Mai 2016 zugestimmt.

Saarbrücken, den 31. Mai 2016

Stiftung Saarländischer Kulturbesitz

		
Dr. Roland Mönig	Bernd Therre	Ulrich Commerçon
(Kunst- und kulturwissenschaftlicher Vorstand)	(Verwaltungsvorstand)	(Kurator)